

Förderung durch den Freistaat Bayern:

Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Bayerischen Wohnungsbauprogramm

<u>Fördergegenstand</u>	Bauliche Maßnahmen im Bestand von Miet- und Eigenwohnraum
<u>Einkommensvoraussetzungen</u>	Einkommensgrenze: Art. 11 BayWoFG (bei 1-Personenhaushalten ca. 19.000,-€, bei 2-Personenhaushalten ca. 29.000,-€. Bei der Einkommensberechnung werden bestimmte Beträge abgezogen. Das tatsächliche Haushaltsbruttoeinkommen kann daher über der genannten Grenze liegen)
<u>Förderart</u>	Leistungsfreies Darlehen (das Darlehen wird nach Ablauf von 5 Jahren erlassen, wenn die Wohnung während dieser Zeit bestimmungsgemäß belegt war)
<u>Umfang der Förderung</u>	Höchstens 10.000,-€; die Förderung ist nachrangig, der Zuschuss der Pflegekasse wird von den Kosten abgezogen. Im Regelfall können maximal 50 % der offenen Kosten abgedeckt werden.
<u>Konditionen</u>	Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1%, der bei der Auszahlung einbehalten wird
<u>Bemerkungen</u>	Da die Mittel nicht für alle berechtigten Antragsteller ausreichen, richtet sich die Auswahl der zu fördernden Bauvorhaben nach der sozialen Dringlichkeit der Anträge. Bereits begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden. Ausnahmen hiervon sind beim Eigenwohnraum in dringenden Fällen möglich.

Info unter:

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/bauen/foerderungen/wohnungsbau/wohnungsbau.htm

oder:

www.stmi.bayern.de/bauen/wohnen/

Bei selbstgenutztem Wohneigentum wird der Antrag beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Regensburg gestellt, bei Mietwohnungen bei der Regierung der Oberpfalz – Abteilung Wohnungswesen –

Pflegekasse

Zuschuss bis zu 4.000,--€ pro Maßnahme bei Einstufung in eine Pflegestufe bzw. Anerkennung von Betreuungsleistungen. (Antrag vor Umbaubeginn stellen). Der Zuschuss kann auch für die Umzugskosten in eine barrierefreie Wohnung verwendet werden.

Krankenkasse

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten für diverse Hilfsmittel. Klassische Hilfsmittel sind beispielsweise Gehhilfen, wie der Rollator, oder Badehilfen, wie Badewannenbretter. Grundlage ist die Listung des Hilfsmittels im sogenannten Hilfsmittelkatalog. Dieses Hilfsmittelverzeichnis, sowie detaillierte Informationen zu einzelnen Hilfsmitteln, findet man unter dem Hilfsmittelportal www.rehadat-hilfsmittel.de der Gesetzlichen Krankenversicherungen. Der Leistungsumfang der privaten Krankenkassen richtet sich nach den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags. Voraussetzung ist die Verordnung (Rezept) des behandelnden Arztes, die die medizinische Diagnose und genaue Angaben zum benötigten Hilfsmittel enthalten muss. Zu den Leistungen der Krankenkasse gehören die Beschaffung, die Anpassung, die Einübung in den Gebrauch und die Reparatur des Hilfsmittels. Die ärztliche Verordnung wird bei der Krankenkasse oder nach Absprache mit der Kasse direkt bei einem Sanitätshaus bzw. einem bestimmten Vertrags-Rehahändler eingereicht. Bei Ablehnung seitens der Kasse kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.“

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Dieser Zuschuss fördert alle Maßnahmen, die Barrieren reduzieren und das Wohnen im Ein- und Zweifamilienhaus sowie in der Eigentumswohnung so ermöglichen oder erleichtern. Es gibt insgesamt sieben unterschiedliche Förderbereiche.

Die förderfähigen Investitionskosten können bis maximal 50.000 EUR pro Wohneinheit bei der Durchführung von Umbaumaßnahmen bezuschusst werden.

Sie erhalten 10% der förderfähigen Kosten von der KfW zurück, der Höchstbetrag beträgt 5.000,--€ pro Wohneinheit. Das entspricht einer Investitionssumme von 50.000,--€.

(Beispiel: Sie erhalten 1.000,--€ Zuschuss bei einer Umbausumme von 10.000,--€)

Sollte durch die Umbaumaßnahmen der von der KfW festgelegte Standard „Altersgerechtes Haus“ erfüllt werden, erhöht sich der Zuschuss auf 12,5 % der förderfähigen

Investitionskosten, maximal 6.250,-- € pro Wohneinheit.

Tel.: 0800 5 39 90 02 (kostenlos)

Internet:

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/

Im Zuschussprogramm "Altersgerecht Umbauen" werden aktuell nur noch Maßnahmen im Bereich Einbruchschutz gefördert. Daher ist zurzeit keine Antragstellung für Zuschüsse zur Barrierereduzierung möglich. Die KfW geht aber davon aus, dass in 2018 erneut Bundesmittel bereitgestellt werden

Stand: 02.2018